

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der WILHELM SCHMITT GMBH

I. Angebot und Vertragsabschluß

Für sämtliche, auch künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Vertrag vorbehaltlos ausführen.

Sämtliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformvorbehaltes.

Unsere Angebote sind freibleibend Aufträge gelten erst dann als von uns angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

II. Preise

Unsere Preise gelten, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nicht abweichendes ergibt, ausschließlich Transport und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Höhe und für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß erbracht werden sollen. Bei darüber hinaus gehender Lieferzeit gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise.

III. Änderungsvorbehalt

Serienmäßig hergestellte Produkte werden nach Muster verkauft. Branchenübliche, technologisch begründete Abweichungen behalten wir uns vor. Ebenso Änderungen im Zuge der technischen Weiterentwicklung.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

Die Lieferung der Ware erfolgt ab unserem Lager auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Teillieferungen sind zulässig und gelten als eigenes Geschäft, für das jeweils diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person gegeben ist. In jedem Fall aber, sobald sie zwecks Versand unser Auslieferungslager verlassen hat.

V. Lieferzeit, Rücktritt des Kunden

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit und die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzen die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. So lange der Besteller mit einer Verbindlichkeit aus unserer Geschäftsbeziehung im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht. Wir kommen erst dann in Lieferverzug, wenn wir schuldhaft nicht liefern, obwohl der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist, - die mindestens zwei Wochen, beginnend mit dem Eingang der Erklärung bei uns, beträgt - gesetzt hat. Fälle höherer Gewalt - als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragspflichten beider Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung.

Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen einen Zeitraum von zwei Monaten, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom

Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht. Wir sind von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware nicht aufgenommen oder eingestellt hat. Hiervon werden wir den Auftraggeber unverzüglich unterrichten, ohne das diesem jedoch aus einem etwaigen Unterlassen dieser Mitteilung ein Ersatzanspruch entstehen könnte. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegen uns ist auch in diesem Falle ausgeschlossen.

VI. Abnahmeverzug

Verweigert der Auftraggeber nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten oder ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen die Abnahme der Lieferung oder Leistung oder ergibt sich sonst aus seinem Verhalten der Wille, nicht abnehmen zu wollen, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Dieser Schadenersatzanspruch beträgt 30 % des Netto-Auftragwertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hierbei bleibt sowohl uns als auch dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht entstanden, wesentlich höher oder niedriger ist, als die vorstehende Schadenersatzpauschale.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu verwerten, wobei der Verwerterlös auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers unter Abzug der Verwertungskosten anzurechnen ist. Hierin liegt kein Rücktritt im Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber uns bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen einschließlich der Nebenrechte zur Sicherung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ab. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen an unserer Stelle ermächtigt, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und kein Auftrag der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Anderenfalls hat er uns die abgetretenen Forderungen nach Schuldgrund und Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen. Im Übrigen hat der Auftraggeber auf unser Verlangen hin jederzeit Auskunft über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu erteilen.

Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber werden stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt durch uns gelieferte Ware.

VIII. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung oder gleichwertig-

gen Zahlungsaufforderung begleicht. Uns bleibt vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Darüber hinaus gerät der Auftraggeber auch dann in Zahlungsverzug, wenn vereinbart ist, dass er zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt den Preis zu zahlen hat und er zu diesem Zeitpunkt nicht leistet.

IX. Rücktritt der Firma Schmitt vom Vertrag

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir ungünstige Auskünfte über die Vermögensverhältnisse oder das Geschäftsgebahren des Auftraggebers erhalten, er seine Zahlungen einstellt oder vermindert oder über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt wurde.

Falls wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat der Auftraggeber unverzüglich nach Aufforderung etwa bereits erhaltene Ware auf seine Kosten in unser Lager zurückzubringen, sowie als Ausgleich für unsere Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung oder Wertminderung eine Pauschale von 30 % des Rechnungs-Nettobetrages zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Sowohl uns als auch dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, daß Aufwendungen oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden, wesentlich höher oder niedriger ist, als der vorstehende Pauschalbetrag.

X. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen werden Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

XI. Gewährleistung bei Kaufverträgen

Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit der gelieferten Ware für die Dauer von 24 Monaten ab dem Datum der Übergabe an den Auftraggeber. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Waren per Einschreiben die Mangelhaftigkeit gerügt hat.

Für Montage- und Wartungsleistungen beträgt die Dauer der Gewährleistung 12 Monate, gleiches gilt für Ersatzteile und deren Einbau.

Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers beschränken sich auf Nacherfüllung (§ 439 BGB) und Minderung (§ 441 BGB).

Der Auftraggeber kann die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) nur dann verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind und der Mangel nicht innerhalb einer Frist von mindestens 6 Wochen nach Eingang der Mängelrüge behoben wurde.

XII. Geltung der VOB/B bei Werk- oder Werklieferungsverträgen

Werk- oder Werklieferungsverträge hinsichtlich Heizungsanlagen werden ausschließlich unter Geltung der jeweils neuesten Ausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) ausgeführt. Der Wortlaut der VOB/B kann auf Verlangen jederzeit in unseren Betriebsräumen eingesehen werden.

Abweichend davon beträgt für Werk- und Werklieferungsverträge bezüglich Heizkraftanlagen und deren Peripherie, sowie elektrotechnischen Anlagen die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab dem Datum der Übergabe an den Kunden. Eine Gewährleistungsverlängerung entsprechend § 13 Nr. 5 VOB/B wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ansonsten gelten für derartige Arbeiten unsere Allgemeinen Montagebedingungen. Diese können in unserem Büro jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus wird für alle Verträge § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B (Einrede der Schlusszahlung) ausgeschlossen.

XIII. Schadenersatz

In Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Minderung gemäß Art. XI hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche entsprechend § 280 – 284 BGB ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen.

Fehlt der gelieferten Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so sind die Schadenersatzansprüche, soweit die Ersatzpflicht auf einer positiven Vertragsverletzung beruht, nur insoweit begründet, als uns, unserer gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten anzulasten ist.

Bei feuergefährlichen Arbeiten hat der Auftraggeber alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen selber zu treffen (Brandwache, usw.). Durch Hinweis auf diese Pflichten werden wir von jeder Haftung für Schäden aus derartigen Arbeiten infolge vom Auftraggeber unterlassener Sicherungsmaßnahmen frei. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist, beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf die durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckte Summe.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.

Stand : 01.04.2002

Hinweis :

Wir weisen Sie gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass wir über Sie personenbezogenen Daten speichern